

Verordnung aktuell

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

Stand: 15. Dezember 2009

Verordnungsberatung@kvb.de
[www.kvb.de/ Praxis/ Verordnungen](http://www.kvb.de/Praxis/Verordnungen)

■ Verordnung von Hautschutzmitteln



Hilfsmittel

Foto: iStockphoto.com

Bei der Stomaversorgung können zur Pflege und Reinigung des Stomas oder zur Abhärtung und Abdeckung empfindlicher Haut Hautschutzmittel als Hilfsmittel verordnet werden, wenn die notwendige Pflege mit handelsüblichen Mitteln nicht ausreicht. Die dabei verordnungsfähigen Produkte sind im Hilfsmittelverzeichnis gelistet, sie sind keine Arzneimittel!

Zur Behandlung anderer Erkrankungen dürfen diese Hautschutzmittel nicht verordnet werden. Die AOK Bayerns hat uns darauf hingewiesen, dass sie solche Verordnungen als unzulässig ansieht, so dass mit entsprechenden Regressanträgen zu rechnen ist. Bei Erkrankungen ohne Zusammenhang mit einer Stomaversorgung sind zum Hautschutz unter Berücksichtigung der Arzneimittel-Richtlinie nur Präparate, die als Arzneimittel oder Verbandmittel auf dem Markt sind, verordnungsfähig.

Hilfe erhalten Sie auch von unserem **Service-Telefon Verordnung unter 0 18 05 / 90 92 90 – 30***
*0,14 € pro Minute für Anrufe aus dem deutschen Festnetz, abweichende Preise aus Mobilfunknetzen